

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 559. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**mit Wirkung zum 1. April 2021**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B des Beschlusses in seiner 439. Sitzung, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses in seiner 452. Sitzung, Vorgaben zum Umfang der extrabudgetären Vergütung gemäß den Nrn. 3 bis 6 des § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V gefasst. Der Bewertungsausschuss nimmt nachfolgende Änderungen vor:

#### **Änderungen**

In Nr. 2 und Nr. 7 wird jeweils nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt: „Die unter einem Spiegelstrich aufgeführten Facharztgruppen bilden jeweils eine TSVG-Arztgruppe. Dabei sind auch Ärzte umfasst, die gemäß Nr. 1.9 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM eine entsprechende Bezeichnung führen und aus den genannten Kapiteln des EBM abrechnen.“.

#### **Protokollnotiz**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung, erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.